Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9105**
18. Wahlperiode 06.07.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Steffi Lemke, Bärbel Höhn, Markus Tressel, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 18/4624, 18/9093 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das aktuell geltende Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist im Wesentlichen seit 1952/53 unverändert. Um aktuellen Herausforderungen und geänderten gesellschaftlichen Erwartungen an die Nutzung von und den Umgang mit natürlichen Ressourcen angemessen Rechnung tragen zu können, ist daher eine Anpassung des Jagdrechts notwendig.

Insbesondere neue wildbiologische und jagdpraktische Erkenntnisse unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess und müssen durch entsprechende Anpassungen im Jagdrecht berücksichtigt werden.

Das geltende Jagdrecht widerspricht den heutigen Erfordernissen des Arten- und Naturschutzes. Die aktuelle Liste der jagdbaren Arten im Bundesjagdgesetz ist lang und überholt. Für viele Arten dieser Liste sind schon lange keine Jagdzeiten mehr vorgesehen, damit unterliegen sie einer ganzjährigen Schonzeit, dürfen also überhaupt nicht gejagt werden. Dazu gehören unter Naturschutz stehende und zum Teil bestandsgefährdete Arten wie Seeadler, Fischotter und Auer- und Birkhühner, Luchs und Großtrappen. Die doppelte Aufführung von nicht jagdbaren Arten sowohl im Naturschutzrecht als auch im Jagdrecht behindert Natur- und Artenschutz. Trotz der bestehenden Hegeverpflichtung werden diejenigen Arten ohne Jagdzeiten nur selten aktiv gefördert, so dass hier kein Nutzen für den Naturschutz besteht. Weiter verursacht die aktuelle Regelung eine Erschwerung von Maßnahmen im Sinne des Arten- und Tierschutzes: Nur der Revierinhaber, also der Jäger, hat die Aneignungsbefugnis für eine dem Jagdrecht unterliegende Tierart. Im Klartext heißt das, dass ausschließ-

lich der Jäger für das Wild zuständig ist. Das bedeutet, dass für viele Artenschutzmaßnahmen die Zustimmung eines oder sogar mehrerer Revierinhaber eingeholt werden muss und auch Hilfe bzw. Pflege für verletzte Tiere nur vom Revierinhaber ausgeübt werden darf.

Auch für den Jäger ergeben sich rechtliche Probleme dadurch, dass einige Arten sowohl dem Naturschutzrecht aus auch dem Jagdrecht unterstehen, wenn für einzelne Tierarten wie z. B. den Rabenvögeln spezielle Regelungen getroffen werden. Eine einheitliche Trennung zwischen jagdbaren Arten und geschützten Arten durch die Streichung von geschützten Arten aus der Liste der jagdbaren Arten ist daher sinnvoll und zu begrüßen. Die hier von der Bundesregierung vorgeschlagene Novellierung des Jagdgesetzes (BT-Drucksache 18/4624) wäre überflüssig, wenn die geschützten Arten aus dem Jagdrecht genommen würden.

Wissenschaftliche Studien und Untersuchungen haben die negativen Auswirkungen von bleihaltiger Munition auf Konsumentinnen und Konsumenten von Wildfleisch und die Umwelt nachgewiesen. Inzwischen liegen umfangreiche Kenntnisse zu Tötungswirkung, Lebensmittelhygiene und dem Abprallverhalten von bleifreier bzw. bleihaltiger Munition vor, die sowohl die Machbarkeit als auch die gesundheitlichen und ökologischen Vorteile eines Verzichts auf bleihaltige Munition belegen. In einigen Bundesländern und landeseigenen Forsten ist die Nutzung bleihaltiger Munition bereits verboten worden.

Für Menschen ist Blei gesundheitsgefährdend, es schädigt das Nervensystem und die Nieren und wird als krebserregend eingestuft. Auch die Intelligenz und die Bewusstseinsentwicklung von Kindern werden nachweislich negativ beeinträchtigt. Jedes Jahr sterben zahlreiche Seeadler an einer Bleivergiftung, da sie beispielsweise die Innereien von mit Bleimunition geschossenen Rehen und Wildschweinen fressen.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt ist der Bund in der Verantwortung, ein Verbot bleihaltiger Munition für ganz Deutschland zu erlassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

a) geschützte Arten aus der Liste der jagdbaren Arten im Bundesjagdgesetz zu streichen, damit sie nur noch dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegen;
b) bundeseinheitlich zu regeln, dass die Jagd grundsätzlich mit bleifreier Munition zu erfolgen hat, um Tiere, Umwelt und Menschen nicht weiter mit Blei zu belasten; dazu gehört das flächendeckende Verbot von bleihaltigem Schrot.

Berlin, den 5. Juli 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333